

TAGESBETREUUNGSEINRICHTUNG

Gültig ab: 01.09.2025

der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, als die gem. §35 Z. 1 u. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde, wird aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065 in der Fassung LGBl. Nr. 97/2022 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs- Verordnung, LGBl. 5065/2, folgende Richtlinie beschlossen:

1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungsverordnung für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr allgemein zugänglich.

2) BETREUUNGSZEITEN

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Donnerstag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr, am Freitag von 6.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt. Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt, zwei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Ebenso gelten die üblichen gesetzlichen österreichischen Feiertage.

3) ANMELDUNG UND ABÄNDERUNG

Die Anmeldung um einen Betreuungsplatz hat - unter Anschluss eines Nachweises der Berufstätigkeit aller mit der Obsorge berechtigten Personen - schriftlich am Standort der Tagesbetreuungseinrichtung (Befüllung Anlage 2 - Datenblatt) zu erfolgen. Aus organisatorischen Gründen ist eine Betreuung für mindestens einen Tag in der Woche bekannt zu geben. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien und dem Datum der Anmeldung. Bei der Anmeldung sind die Betreuungstage, die Stundenpauschale für eine Betreuung vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr sowie die Teilnahme am Mittagessen bekannt zu geben. Der Betreuungszeitraum ist mit der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung abzustimmen und gilt für mindestens drei Monate. Die Stundenpauschale für eine Betreuung vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr kann jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. umgestellt werden. Eine schriftliche Änderungsmeldung ist zeitgerecht an die Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung zu richten.

4) BETREUUNGSBEITRÄGE

Die Betreuungsbeiträge für die Tagesbetreuungseinrichtung Hofstetten-Grünau entnehmen Sie der Anlage 1. Die Bezahlung erfolgt mittels Abbuchungsauftrag bis zum 15. des laufenden Monats. **Die Entgelte sind auch bei Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen der Abwesenheit zu entrichten.**

5) WERTSICHERUNG

Die unter Punkt 4) angeführten Betreuungsbeiträge unterliegen der Wertsicherung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2022: 111,6). Eine Anpassung findet jährlich zum 1.1.-erstmals zum 1.1.2025 - statt. Sämtliche Beiträge lt. Anlage 1 werden jeweils auf ganze Euro gerundet.

6) KOSTENRÜCKERSTATTUNG

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie etwaige vorzeitige Abholung des Kindes werden keine Kosten rückerstattet.

7) ORGANISATORISCHE VORGABEN

Zu den pädagogischen Aufgaben der Kleinkindbetreuung gehört ein regelmäßiger Austausch der Betreuungskräfte mit den für die Obsorge berechtigten Personen. Daher sind diese zur regelmäßigen Zusammenarbeit verpflichtet. Von den Eltern sind alle notwendigen Auskünfte zur fachgerechten Betreuung des Kindes zu erteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet.

Bei Veranstaltungen der Tagesbetreuungseinrichtung haben ebenso der/die Obsorgeberechtigte/n die Verantwortung für das Kind.

Jede relevante Änderung während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigte/n umgehend der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung mitzuteilen.

Das Mittagessen findet zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr statt. Im Anschluss daran erfolgt eine Ruhepause, in der die Kinder auch schlafen können.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten durch die Obsorgeberechtigte/n zu erfolgen hat. Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Der/die Obsorgeberechtigte/n sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die/der Obsorgeberechtigte/n sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, sodass das Kind so rasch wie möglich abgeholt werden kann.

8) AUSSCHLUSS

Bei einem Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist weiters möglich, wenn der/die Obsorgeberechtigte/n eine ihm/ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllt/en, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig, entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel ohne vorherige Information an die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, in eine andere Gemeinde erfolgt.

9) SOZIALE HÄRTEFÄLLE

Soziale Härtefälle werden nach Ansuchen des/der Obsorgeberechtigten gesondert im Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien behandelt.

10) DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Allgemeine Information nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Anlage 1 zur Richtlinie: BETREUUNGSBEITRÄGE

(sämtlich Beträge verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Tagesbetreuungseinrichtung	
Bildungs- und Kreativbeitrag	€ 12,00
Mittagessen je Mahlzeit	€ 2,20

Nachmittagsbetreuung	
TARIF 1 bis 20 Std./Monat	€ 55,00
TARIF 2 bis 40 Std./Monat	€ 110,00
TARIF 3 bis 60 Std./Monat	€ 165,00
TARIF 4 ab 60 Std./Monat	€ 195,00